

Containerdienst für Abfälle zur Beseitigung

Merkblatt zur Containerbefüllung

Die Container dürfen nicht mit gefährlichen Abfällen befüllt werden, wie Asbest, Altholz AIV aus dem Außenbereich, Dämmmaterialien, Farben, Lacke, Öle und sonstigen Flüssigkeiten oder Chemikalien, Teerpappe

Folgende Abfälle **können** über den Container entsorgt werden:

Baustellen- oder Renovierungsabfälle
dazu zählen alle möglichen Materialien, die beim Neu, Um- oder Ausbau anfallen.

- Altholz AI-AIII (aus dem Innenbereich)
- Bodenbeläge (nicht belastet)
- Dachpappe (Kleinmengen)
- Fenster (Kunststoff)
- Kabel, Kabelreste
- Linoleum
- Plastik
- Rohre (Kunststoff)
- Tapeten (ohne Dämmung)
- Teppiche, Teppichreste
- Waschbecken/Toilettenschüssel

Sperrmüll

dazu zählen:

- Bekleidung
- Einrichtungsgegenstände (Möbel, Matratzen, Küchenschränke, Sprungrahmen aus Holz)
- Folie, Kunststoff
- Hausrat
- Polster

Folgende Abfälle **können nicht** über den Container entsorgt werden:

- Altreifen
- Asbest (s. Merkblatt)
- Altholz AIV (aus dem Außenbereich z. B. Fenster, Zäune etc./s. Merkblatt)
- Bauschutt (Mauerwerk, Ziegelsteine, Straßenaufbruch, reiner Betonabbruch, Fliesen, Kacheln, Dachziegeln, Mörtel oder Putzreste)
- Chemikalien
- Dämmmaterialien (s. Merkblatt)
- Elektrogeräte
- Farben/Lacke
- Grünschnitt/Stammholz/Wurzeln
- Leuchtstofflampen
- Lebensmittelreste
- Öle
- Polystyrol (in größeren Mengen)
- Rigips/Rigipsplatten
- Sonderabfälle/Problemabfälle
- Teerpappe

Bitte um Beachtung:

- Bei Fehlbefüllungen mit nicht zugelassenen Abfällen ist eine Abfuhr nicht möglich. Leerfahrten sowie sonstiger zusätzlicher Aufwand werden in Rechnung gestellt.
- Gewerbliche Abfallerzeuger: hier ist die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), bzw. Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.